

Großer Doktorgrad, kleiner Doktorgrad, Berufsdoktorat - was ist das alles eigentlich?

„Einen Doktortitel, der in der Europäischen Union verliehen wurde, kannst Du problemlos im Melderegister eintragen und dann auch in den Pass und den Personalausweis aufnehmen. In der EU wird das alles gegenseitig anerkannt.“ Diesen Ratschlag hört so mancher Neuling im Pass-, Ausweis-Meldewesen von „alten Hasen“ - und die müssen es ja wohl wissen.

Der Haken bei der Sache: So einfach ist das alles leider nicht! Es gibt auch innerhalb der EU Doktortitel, die zwar völlig rechtmäßig verliehen wurden, aber dennoch nicht im Melderegister eingetragen werden dürfen. Und damit ist dann auch eine Eintragung in Pass oder Personalausweis ausgeschlossen. Lesen Sie, welche Fälle in der Praxis aber besonders häufig vorkommen!

Inhalt

1. Gibt es eine Pflicht zur Eintragung eines Doktorgrades?
2. Welchen Sinn hat die Eintragung eines Doktorgrades?
3. Wie dürfen deutsche Doktorgrade eingetragen werden?
4. Wie sieht es generell mit ausländischen Doktorgraden aus?
5. Was sind ausländische „Berufsdoktorate“ und „kleine Doktorgrade“?
 - 5.1 Warum sind diese Begriffe wichtig?
 - 5.2 Was sind Berufsdoktorate und wo tauchen sie besonders häufig auf?
 - 5.3 Was hat es mit den „kleinen Doktorgraden“ der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften aus Tschechien und der Slowakischen Republik auf sich?
6. Was ist die Datenbank ANABIN und was leistet sie?
7. Was ist, wenn zu Unrecht ein Doktorgrad in einen Pass oder Personalausweis aufgenommen wurde?

1. Gibt es eine Pflicht zur Eintragung eines Doktorgrades?

Die Frage wird viel zu selten gestellt: Kann es sich der Bürger eigentlich aussuchen, ob er seinen Doktortitel eintragen lässt oder nicht? Die für viele überraschende Antwort lautet: Nein, das kann sich der Bürger nicht aussuchen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes besteht sowohl im Melderecht als auch im Pass- und Ausweisrecht die Pflicht, einen rechtmäßig erworbenen Doktortitel (in den Gesetzen durchweg als „Doktorgrad“ bezeichnet) auch einzutragen zu lassen. Für das Melderecht ergibt sich das bundesrechtlich aus § 2 MRRG (Pflichtinhalt des Melderegisters) und den landesrechtlichen Regelungen, die diese Vorschrift umsetzen (siehe etwa Art. 3 Abs.1 Nr. 4 BayMeldeG). Entsprechende Regelungen enthalten das Passgesetz (§ 4 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 PassG) sowie das Personalausweisgesetz (siehe § 5 Abs. 2 Nr.3 PAuswG). Keine dieser Vorschriften lässt dem Bürger eine Wahl. Stets lautet die Vorgabe, dass der „Doktorgrad“ einzutragen ist. Dennoch wird eine vernünftige Kommune den Bürger nicht gegen dessen Willen zu einer Eintragung zwingen. Zudem sind solche „Verweigerungsfälle“ in der Praxis doch recht selten. Weitaus häufiger sieht sich eine Behörde mit der vehementen Forderung eines Bürgers konfrontiert, einen Doktorgrad einzutragen, obwohl gegen eine solche Eintragung im konkre-

ten Fall Bedenken bestehen. Deshalb konzentrieren wir uns im Folgenden auf diese Situationen.

2. Welchen Sinn hat die Eintragung eines Doktorgrades?

Eine kurze und ehrliche Antwort auf diese Frage lautet: eigentlich gar keinen! Die Aufgabe der Meldebehörden besteht darin, „die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.“ So regelt es § 1 Abs.1 Satz 1 MRRG. Ein Pass wiederum soll es ermöglichen, dass sich sein Inhaber bei der Ein- oder Ausreise über seine Person ausweist (siehe § 1 Abs.1 Satz 1 PassG). Die Funktion eines Personalausweises schließlich besteht in erster Linie darin, dazu berechtigten Behörden die Feststellung der Identität des Inhabers zu ermöglichen (siehe § 1 Abs.1 Satz 2 PAuswG).

Die Speicherung eines Doktorgrades trägt zu allem nichts bei. Entgegen einer immer wieder zu hörenden Auffassung ist ein Doktorgrad nicht Bestandteil des Familiennamens, so dass jedenfalls der Aspekt „Vollständigkeit des Familiennamens“ die Speicherung nicht erzwingt. Die Formulierung in Ziffer 4.1.1.3 der Passverwaltungsvorschrift, wonach Doktorgrade als „Namensbestandteile“ anzusehen seien, ist rechtlich schlicht falsch.

Fälle, in denen die Angabe des Doktorgrades die Identifizierung einer Person zumindest erleichtert, lassen sich zwar konstruieren (Zwillinge mit demselben Geburtsdatum und derselben Anschrift, denen unsinnigerweise von den Eltern dieselben Vornamen gegeben wurden, von denen aber nur einer einen Doktorgrad trägt), aber auch leicht ins Absurde weiterführen (Was ist, wenn die Zwillinge dann auch noch beide einen Doktorgrad erworben haben?).

Es geht also um etwas anderes. Doch um was? Der Bundesrat sieht in der Eintragung des Doktorgrades im Pass-, Ausweis- und Meldewesen die Wahrung eines Kulturguts, denn es entspreche „... der deutschsprachigen Kulturtradition und jahrzehntelanger Verwaltungspraxis, dass die akademische Qualifikation, die mit der Promotion erwor-

ben wird, als Doktorgrad zusammen mit dem Familiennamen in Pässe und Personalausweise eingetragen wird.“ So lautet die Begründung, mit der sich die Bundesländer ebenso vehement wie erfolgreich gegen die vom Bund beabsichtigte Streichung des Doktorgrades gewehrt haben (siehe Bundestags-Drucksache 16/ 4456 vom 28.2.2007, S.2 linke Spalte).

Deutlich nüchtern wird die ganze Angelegenheit vom Bundesverwaltungsgericht betrachtet. Es hat schon 1987 darauf hingewiesen, dass ein Pass „... allein dem Nachweis der Identität des Passinhabers dient, nicht dagegen den Erwerb akademischer Grade nachzuweisen bestimmt ist“ und hat konsequenterweise jegliches „Recht zur Selbstdarstellung durch erworbene akademische Auszeichnungen und Grade“ abgelehnt (Beschluss vom 19. Januar 1987- 1 C 14/85).

Sei es wie es sei: Während es im Jahr 2007 fast zur Streichung des Doktorgrades gekommen wäre, spricht im Augenblick nichts dafür, dass dieser sinnvolle Schritt endlich getan wird. Zwar befindet sich derzeit ein entsprechender Gesetzentwurf von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN in der parlamentarischen Beratung (siehe Bundestags-Drucksache 17 / 8128 vom 13.12.2011), doch hat er angesichts der Mehrheitsverhältnisse keine Erfolgsaussicht. Selbst erneute Plagiats-Affären oder auch ein Bericht über das „Erschummeln“ eines Doktorstitels (<http://www.spiegel.de/unispiegel/jobundberuf/promotionsbetrug-wie-man-sich-einen-falschen-doktortitel-kauft-a-842596.html>) werden nichts daran ändern. Vielmehr wird sich die Praxis damit abfinden müssen, dass der Doktorgrad weiterhin einzutragen ist. Und sie wird sich auch damit abfinden müssen, dass sie sich mehr und mehr mit einer Fülle von Doktorgraden konfrontiert sieht, die innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union im Ausland erworben wurden.

3. Wie dürfen deutsche Doktorgrade eingetragen werden?

Die einschlägigen Gesetze selbst sagen zu diesem Thema gar nichts. Das gilt sowohl für das Pass- und Personalausgesetz wie auch für die

Meldegesetze des Bundes (Melderechtsrahmen gesetz) und der Länder (Landesmeldegesetze). Die Passverwaltungsvorschrift regelt in Nr. 4.1.3 dagegen zahlreiche Details zu diesem Thema. Demnach werden in Deutschland erworbene Doktorgrade ohne Zusatz der Fachrichtung in abgekürzter Form mit Punkt eingetragen (also als „Dr.“, nicht etwa als „Dr.med.“). Dass sie geführt werden dürfen, muss durch eine Verleihungsurkunde oder ein Besitzzeugnis (also vereinfacht gesagt: durch eine entsprechende Bestätigung der verleihenden Hochschule) nachgewiesen werden. Sollte jemand über mehrere Doktortitel verfügen, so belehrt uns die Passverwaltungsvorschrift in Nr. 4.1.1.9 ergänzend, dass „von der Eintragung des oder der Doktorgrade abzusehen“ ist, wenn aufgrund ihrer Eintragung der vollständige Familien- und/oder Geburtsname nicht mehr eingetragen werden könnte.

Zu demselben Ergebnis wie Nr. 4.1.3 der Passverwaltungsvorschrift führen für das Melderecht die Regelungen in Datenblatt 0401 des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld), das erst mit Wirkung vom 1. November 2011 neu gefasst wurde. Dort ist in der „Beschreibung des Feldinhalts“ festgelegt, dass nur diejenigen Doktorgrade im Melderegister angegeben werden dürfen, die nach Nr. 4.1.3 der Passverwaltungsvorschrift in Pässen eingetragen werden dürfen.

Bei deutschen Doktorgraden gibt es im Ergebnis somit in der Praxis kaum Probleme, sofern die Verleihungsurkunde im Original vorgelegt wird und Zweifel an der Echtheit der Urkunde (wie zum Beispiel die vergleichsweise einfache Überprüfung, ob es die angegebene Universität überhaupt gibt) nicht bestehen.

4. Wie sieht es generell mit ausländischen Doktorgraden aus?

Schwieriger wird es für Doktorgrade, die im Ausland erworben wurden. Hierzu heißt es als Grundregel in Nr. 4.1.3 Passverwaltungsvorschrift: „Ausländische Doktorgrade dürfen nur eingetragen werden, wenn die antragstellende Person nach den Hochschulgesetzen der Länder der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit den Feststel-

lungen der Kultusministerkonferenz zur Führung der Abkürzung „DR.“ ohne weiteren Zusatz berechtigt ist.“ (Dass der Titel „DR.“ hier groß geschrieben ist, hat nichts zu bedeuten, sondern ist ein offensichtliches Versehen; auf die Frage der Groß- und Kleinschreibung kommt es nicht an). Die Einschränkung „ohne weiteren Zusatz“ ist dabei besonders zu beachten und löst in der Praxis erheblichen Aufwand und oft auch Ärger aus. Sehr oft legen die Hochschulgesetze der Länder nämlich fest, dass ein ausländischer Doktortitel in Deutschland nur mit dem Zusatz der Fachrichtung und zum Teil auch nur mit dem Zusatz der Hochschule, an der der Doktorgrad erworben wurde, geführt werden darf.

Häufigstes Beispiel hierfür sind Doktortitel der Universität Temeschburg in Rumänien, die Aussiedler bzw. Übersiedler dort einmal erworben haben. Daraus erklären sich die häufig auf Praxisschildern anzutreffenden Abkürzungen wie „Dr. medic (IM Temeschburg)“. Die Eintragung solcher Titel als „Dr.“ in einem Pass oder Personalausweis ist unzulässig.

5. Was sind ausländische „Berufsdoktorate“ und „kleine Doktorgrade“?

5.1 Warum sind diese Begriffe wichtig?

Nr. 4.1.3 der Passverwaltungsvorschrift legt Folgendes fest: „Die Eintragung „Dr.“ für Berufsdoktorate, sog. kleine Doktorgrade oder andere Hochschultitel ist nicht zulässig.“ Was unter diesen Begriffen zu verstehen ist, erläutert die Passverwaltungsvorschrift jedoch leider nicht und selbst in großen Lexika findet man oft nichts zu diesem Stichwort.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass an deutschen Hochschulen weder „Berufsdoktorate“ noch „kleine Doktorgrade“ verliehen werden. Hier sind also Fragen angesprochen, die nur Titel betreffen, die an ausländischen Hochschulen verliehen wurden.

5.2 Was sind Berufsdoktorate und wo tauchen sie besonders häufig auf?

Wikipedia hilft bei der Klärung des Begriffs „Berufsdoktorat“ recht gut weiter. Es heißt dort zutreffend für das Beispiel der besonders häufigen Berufsdoktorate im Bereich der Medizin: „Der akademische Grad des Doktors der Medizin ist in manchen Ländern ein sogenanntes Berufsdoktorat. Derartige Doktorgrade werden direkt mit dem Abschluss des Studiums der Humanmedizin ohne zusätzliche Promotionsleistung vergeben. Sie entsprechen in Deutschland dem Staatsexamen in Medizin.“(siehe

http://de.wikipedia.org/wiki/Doktor_der_Medizin).

Die Länder, für die das von Bedeutung ist, sind keineswegs exotisch. Typische Beispiele für Berufsdoktorate im Bereich der Medizin sind die Titel „M.D.“ („Doctor of Medicine“) aus den USA (auch dann, wenn sie von renommierten Universitäten wie Harvard stammen!), „Dr.med. univ.“ aus Österreich sowie „MUDr.“ („medicinae universae doctor“) aus Tschechien und der Slowakischen Republik. Diese Doktorgrade sind echt und stammen oft (nicht immer!) von durchaus angesehenen Universitäten. Es handelt sich aber eben nicht um Doktorgrade, die eine besondere wissenschaftliche Leistung belegen, die über den Abschluss des Studiums hinausgeht (das behaupten auch die entsprechenden Universitäten nicht), sondern schlicht um einen Nachweis für den ordnungsgemäßen Abschluss eines medizinischen Studiums. Damit entsprechen sie dem in Deutschland üblichen Staatsexamen, das ebenfalls diesen Nachweis führt. Eine Eintragung solcher Doktorgrade in das Melderegister, einem Pass oder einen Personalausweis ist damit ausgeschlossen.

Konfrontiert werden deutsche Behörden mit solchen Berufsdoktoren nahezu ausschließlich im Bereich der Medizin bei Deutschen, die ein entsprechendes Studium in Österreich, der slowakischen Republik, Tschechien oder den USA abgeschlossen haben. Für „Titeljäger“, die schon im Beruf stehen und schnell nebenbei den Doktor erwerben wollen, eignen sich diese Titel nicht, da ihr Erwerb ein entsprechendes, im Allgemeinen relativ langes Studium im Ausland voraussetzt. Dennoch entsteht verständlicherweise oft Unsi-

cherheit, wenn etwa ein Mediziner, der in Wien oder Innsbruck studiert hat, eine durchaus echte „Doktorurkunde“ vorlegt und der Titel dennoch nicht eingetragen werden darf, weil er eben „nur“ ein Berufsdoktorat belegt.

5.3 Was hat es mit den „kleinen Doktorgraden“ der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften aus Tschechien und der Slowakischen Republik auf sich?

Besonders viele Streitigkeiten drehen sich in den letzten Jahren um Doktorgrade, die in Tschechien und der Slowakischen Republik erworben wurden. Betroffen davon sind vor allem der Titel „JUDr.“ (juris utriusque doctor) aus der Slowakischen Republik (etwa erworben an der Comenius-Universität Bratislava für den Fachbereich Recht) und der ebenfalls in der Slowakischen Republik erworbene Titel „PhDr.“ („doktor filozofie“), der im Bereich der Wirtschaftswissenschaften von verschiedenen Hochschulen vergeben wird.

Diese Doktorgrade wurden zeitweise nach einer Zusatzprüfung sehr geringen Umfangs vergeben und deshalb als „kleine Doktorgrade“ bezeichnet (im Unterschied zum „großen Doktorgrad“, der wissenschaftlichen Ebene des Doktorgrads), teils aber auch schon dann verliehen, wenn nur das Examen bestanden war (dann als „Berufsdoktorat“ ohne jede zusätzliche Leistung). Wikipedia informiert über die Hintergründe recht zuverlässig unter http://de.wikipedia.org/wiki/JUDr.#Tschechien.2C_Slowakei.

Besonders seitdem die beiden Länder am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetreten sind, haben zahlreiche Personen aus Deutschland, die bereits länger erfolgreich im Beruf stehen, aber bisher nicht über einen Doktorstitel verfügten, in diesen Ländern mit teils minimalem Aufwand einen der genannten Titel erworben. Das betrifft vor allem Rechtsanwälte und Steuerberater. Dabei ist es offensichtlich üblich, dass die künftigen Doktoren an die jeweilige Universität „Beiträge zur Kostendeckung“ leisten, die sich bei ungefähr 5000 € bewegen (siehe dazu die Angaben im Beschluss des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 16.4.2009-9 L 45/09).

In einer größeren Zahl von Urteilen wurde inzwischen bestätigt, dass es sich dabei in jedem Fall nur um Berufsdoktorate handelt, die nicht in einem Pass oder Personalausweis eingetragen werden dürfen und die damit auch nicht in das Melderegister aufgenommen werden können. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, diese Titel ansonsten in der originalen Form, in der sie verliehen wurden, zu verwenden. Diese Möglichkeit allein erscheint den Betroffenen jedoch wenig attraktiv, da die Öffentlichkeit solchen Titeln in der Regel weniger Wertschätzung entgegenbringt als dem schlichten „Dr.“ ohne irgendwelche Zusätze.

Einige der erwähnten Urteile befassten sich ausdrücklich mit der Frage, ob diese Titel in einem Pass oder Personalausweis eingetragen werden dürfen. Dazu zählen vor allem folgende Entscheidungen:

- Verwaltungsgericht Arnsberg, Beschluss vom 16.4.2009- 9 L 45/09: Fall eines Richters im Ruhestand, der als Rechtsanwalt tätig ist und bei einer Hochschule in der Slowakischen Republik den Titel „JUDr.“ erworben hatte
- Verwaltungsgericht München, Urteil vom 18. 2.2008 – M 25 K 07.2387 (bestätigt durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 17.9.2009- 5 ZB 08.838): Der Kläger hatte an der Comenius-Universität Bratislava (Slowakische Republik) den Titel „JUDr.“ erworben.

Alle drei Entscheidungen kamen zu dem eindeutigen Ergebnis, dass eine Eintragung nicht möglich ist. Dabei haben sie auch das Argument zurückgewiesen, dass es in der Slowakischen Republik allgemein üblich sei, diese Titel als „Dr.“ abzukürzen, so dass eine Eintragung möglich sein müsse. Selbst wenn dies zuträfe, würde dies nämlich nichts daran ändern, dass reine „Berufsdoktorate“ vorliegen. Sie sind auch dann nicht eintragungsfähig, wenn für sie in dem Land, in dem sie erworben wurden, die Abkürzung „Dr.“ ohne irgendwelche Zusätze üblich sein sollte.

Kaum noch zu überblicken sind die wettbewerbsrechtlichen Entscheidungen, in denen Berufskonkurrenten von Titelinhabern erreicht haben, dass ihre Berufskollegen die genannten Titel nicht in der

Form „Dr.“ verwenden dürfen. Es sollen deshalb zwei neuere Beispiele für solche Entscheidungen genügen:

- Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 26.5.2011 – 6 U 6/10: Fall eines Steuerberaters, der in der Slowakischen Republik den Titel „dr. filozofie“ erworben hatte und ihn auf Briefbögen in der Form „Dr.“ verwendete. Dies wurde als wettbewerbswidrig eingestuft, weil er sich damit einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber beruflichen Konkurrenten verschaffte.
- Oberlandesgericht Bamberg, Urteil vom 25.5.2011- 3 U 7/11: Fall eines Rechtsanwalts, der in der Slowakischen Republik den Titel „JUDr.“ erworben hatte und ihn in der Form „Dr.“ verwendete.

Auch diese Entscheidungen kamen eindeutig zu dem Ergebnis, dass ein solches Verhalten unzulässig ist. Die erworbenen Titel dürften nur in der originalen - und damit für die Betroffenen unattraktiven - Form verwendet werden.

Nicht verschwiegen sei, dass das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hartnäckig die Auffassung vertritt, dass aus Gründen des Vertrauensschutzes dann etwas anderes gilt, wenn ein „kleiner Doktorgrad“ in Tschechien oder der Slowakischen Republik erworben wurde und das Verfahren zur Verleihung des Titels schon vor dem 1.9.2007 begonnen hatte. Die Praxis kann diese Meinung getrost ignorieren. In entsprechenden Schreiben dieses Ministeriums heißt es selbst im Allgemeinen zum Abschluss: „wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die hiesige Rechtsauffassung für andere Behörden oder Gerichte nicht bindend ist. Uns ist bekannt, dass hierzu bereits abweichende Urteile, so etwa des Münchner Verwaltungsgerichts zu Pass-melderechtlichen Fragestellungen, vorliegen.

6. Was ist die Datenbank ANABIN und was leistet sie?

Unter der Internetadresse www.anabin.de ist eine Datenbank verfügbar, die laut Nr. 4.1.3 der Pass-

verwaltungsvorschrift herangezogen werden soll, wenn die Eintragungsfähigkeit ausländische Doktorgrade zweifelhaft ist. Diese Datenbank wird vom Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder geführt und befasst sich mit allen Arten von Bildungsabschlüssen, unter anderem auch mit dem Erwerb von Doktorgraden.

Dieses Hilfsmittel ist nützlich, hat aber auch seine Grenzen. Sie können dies ausprobieren, indem sie einmal nach einem der oben genannten Titel aus Tschechien oder der Slowakischen Republik suchen. Achten Sie darauf, wo sie auf das Stichwort „Berufsdoktorat“ stoßen. Denn das ist in allen genannten Fällen die Lösung. Urteile zu Problemfällen sind in Anabin nicht nachgewiesen. Dies hängt auch damit zusammen, dass diese Datenbank in erster Linie Ausländern dienen soll, die nach Informationen suchen, nicht dagegen Behörden, die über die Eintragungsfähigkeit eines Doktorgrades entscheiden müssen. Sie ist keine allgemeine Informationsplattform für alle Arten von Fragen, die mit dem Doktorstitel zusammenhängen.

7. Was ist, wenn zu Unrecht ein Doktorgrad in einen Pass oder Personalausweis aufgenommen wurde?

In beiden Fällen gilt: Das Dokument enthält eine unzutreffende Angabe. Daraus folgt gemäß den gesetzlichen Regelungen zwingend die Ungültigkeit des Dokuments. Für einen Pass ergibt sich dies aus § 11 Abs.1 Nr. 2 PassG, für einen Personalausweis aus § 28 bs.1 Nr. 2 PAuswG.

Es liegt dann im Ermessen der ausstellenden Behörde, ob sie das Dokument einzieht (siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 PassG bzw. § 28 Abs. 1 Nr. 2 PAuswG). In aller Regel wird dies geboten sein. Das gilt vor allem dann, wenn das Dokument erst kürzlich ausgestellt wurde. Sollte die Gültigkeitsdauer dagegen beispielsweise nur noch wenige Monate betragen, wird man in der Regel den Ablauf dieses Zeitraums abwarten können. Allerdings sollte sichergestellt sein (z.B. durch entsprechende Hinweise in den Registern), dass eine evtl. Neuausstellung ohne den Doktorgrad erfolgt.

Sofern Inhaber entsprechender Dokumente verziehen bzw. bereits verzogen sind, sollte unbedingt die zuständige neue Pass- bzw. Ausweisbehörde informiert werden, da die Zulässigkeit der Eintragung eines Doktorgrades in der Regel dann nicht (erneut) geprüft wird, wenn bereits ein Dokument mit eingetragenem Doktorgrad vorgelegt wird.

Dr. (Titel regulär an der Universität Erlangen-Nürnberg erworben) Eugen Ehmann und Matthias Brunner